

MERKBLATT zu akuter infektiöser Gastroenteritis

Hygienemaßnahmen

1. Größte Sauberkeit, vor allem sorgfältiges Reinigen der Hände und Nägel mit warmem Wasser und Seife nach jedem Stuhlgang stellt die wichtigste Maßnahme zur Verhütung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern dar. Vor der Zubereitung von Speisen ist darüber hinaus eine Händedesinfektion mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel erforderlich.
2. Nach jedem Stuhlgang sollten der Türgriff, Sitz und Deckel, Wasserzug oder Spülknopf der Toilette mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel abgewischt werden. Ist die Toilette nicht an die Kanalisation angeschlossen, gibt das Gesundheitsamt Hinweise für besondere Schutzvorkehrungen.
3. Wenn es sich bei dem Ausscheider um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, sind benutzte Windeln dicht zu verschließen und umgehend in den Hausmüll zu entsorgen. Der Wickeltisch ist anschließend mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel abzuwischen.
4. Sollten Sie jemanden beim Erbrechen zur Seite stehen, vermeiden Sie unbedingt, die beim Erbrechen gebildeten Aerosole einzusatmen.
5. Die vom Ausscheider gebrauchte Leib- und Bettwäsche und die Handtücher können im Privathaushalt zusammen mit der Wäsche der übrigen Haushaltsmitglieder in einer Waschmaschine bei einer Wassertemperatur von mindestens 60°C gewaschen werden.
6. Eine Speisenzubereitung für einen größeren Kreis (z. B. Familienfeier) sollte unterlassen werden.

Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **akuter infektiöser Gastroenteritis** (plötzlich auftretendem, ansteckendem Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen und Fieber), ausgelöst durch Bakterien oder Viren.
- **Typhus** oder **Paratyphus**
- **Virushepatitis A** oder **E** (Leberentzündung)
- **infizierten Wunden** oder einer **Hauterkrankung**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können.

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten **Lebensmitteln** und **Bedarfsgegenständen** außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die Erkrankung festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden Verdacht nahe legen.

Lebensmittel in diesem Sinne sind:

- Fleisch und Wurstwaren
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder erhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten)
- Fisch, Krebse, Weichtiere („frutti die mare“)
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Mayonaisen und Saucen

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escheria coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn diese Bakterien ohne Krankheitsanzeichen ausgeschieden werden (sogenannte „Ausscheider“).

Hinweise/ gesetzliche Regelungen

Ausscheider müssen jeden Wechsel der Wohnung und Arbeitsstelle unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt mitteilen.

Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein Entbindungsheim oder bei Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt und der Hebamme mitzuteilen, dass sie Ausscheider sind.

Ausscheider können durch das zuständige Gesundheitsamt einer gesundheitlichen Beobachtung unterstellt werden. Dabei sind erforderliche Untersuchungen zu dulden und Auskünfte über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände zu geben. Ärztlichen Weisungen und Vorladungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Beauftragten des Gesundheitsamtes ist zur Befragung oder Untersuchung Zutritt zur Wohnung zu gestatten.

Außerhalb der Wohnung und auf Reisen sollte der **Ausscheider** die Gebote der persönlichen Hygiene gewissenhaft beachten. Der Benutzung öffentlicher Bäder muss eine gründliche Körperreinigung vorangehen.

Sie haben noch Fragen?

***Dann wenden Sie sich bitte an die
Mitarbeiter des Gesundheits-
amtes im Landratsamt Miltenberg.***

Benedikt Gareus, Tel. 09371 501-549

E-Mail: benedikt.gareus@lra-mil.de

Franz Weigl, Tel. 09371 501-550

E-Mail: franz.weigl@lra-mil.de